

ungsstrafe bis zu lebenswiewiger Dauer und bei besonders erschwerenden Umständen, selbst die Todesstrafe. —

(Ingleichen das hessische Strafgesetzbuch zwei Jahre Festung und selbst unter erschwerenden Umständen die Todesstrafe.)

Der Deputation erschien aber bezüglich der Bestimmung sub 1. im Friedenszustande, das jezige Minimum von einer Woche ausreichend und es soll demgemäß auch sub 1. statt:

„zwei Wochen“

gesetzt werden:

„Einer Woche“,

während sonst

der Paragraph unverändert anzunehmen ist.

§ 175.

ist § 150. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs. Nur ist statt:

„oder wo das dießfallige Verbot unter Androhung erhöhter Strafe besonders eingeschärft worden ist,“

im Entwurf besser gesagt:

„oder wo sonst ein dießfalliges Verbot besteht,“

und nach „gestattet“ im Entwurfe richtig inserirt worden:

„oder seinem Verbote nicht Gehorsam zu verschaffen sich bemüht,“

ferner im Entwurfe statt bisher:

„zweiwöchentlichen strengen Arrest bis einjähriger Militärarbeitsstrafe ersten Grades“

gesetzt:

„vierwöchentlichen strengen Arrest bis zu einjähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades.“

Auch hier hielt die Deputation die jezige Minimalstrafe für genügend und es soll demgemäß statt:

„vierwöchentlichem“

gesetzt werden:

„zweiwöchentlichem“.

Da hiernächst der Fall, wenn ein Soldat auf dem Posten ein Verbrechen, zu dessen Verhinderung er vermöge seiner Dienstinstruction verpflichtet war, aus Unbedachtsamkeit zu verhindern unterläßt, nicht straflos gelassen werden kann, und § 59. nur von absichtlicher Zulassung von Verbrechen handelt, so macht sich auch dieserhalb eine besondere Bestimmung und eine Strafe nöthig,